

2. Änderungssatzung

der Ortsgemeinde Klein-Winternheim zum Schutze der Eigenart des alten Ortskerns (Erhaltungs- und Gestaltungssatzung)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Klein-Winternheim hat in seiner Sitzung am 10.12.2008 aufgrund der §§ 172 - 174 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) und aufgrund des § 88, Abs. 1, 3 und 4 LBauO für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2005, GVBl. S. 154), in Verbindung mit § 24 GemO Rheinland-Pfalz in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

PRÄAMBEL

Der historisch gewachsene Ortskern prägt das charakteristische Gesicht eines Dorfes, daher trägt die Gemeinde für ihren alten Ortskern eine besondere Verantwortung. In Klein-Winternheim wird der Ortskern geprägt von Hofanlagen und älteren Gebäuden, die sich im Siedlungsgrundriss, im Straßenbild und in der Dachlandschaft prägnant von den umgebenden neueren Baugebieten abheben.

Die Satzung zum Schutz des alten Ortskerns dient dazu, das besondere Ortsbild von Klein-Winternheim und die alte Bausubstanz zu bewahren, auch wenn gewachsene Strukturen erneuert und an veränderte Bedürfnisse angepasst werden müssen.

Die Vorschriften dieser Satzung bezwecken die Erhaltung der gewachsenen Bausubstanz und sollen sicherstellen, dass Veränderungen, seien es Renovierungen oder Neubauten, in ihren wesentlichen Gestaltungsmerkmalen dem ortstypischen Gebäudetyp entsprechen.

Diese Richtschnur soll den Bürgern Hilfen an die Hand geben, wie sie selbst dazu beitragen können, den Charakter unseres Dorfes zu erhalten und damit am Ende nicht nur das Ensemble als Ganzes aufzuwerten, sondern auch den Wert des eigenen Gebäudes zu steigern.

Die Satzung trifft innerhalb ihres Geltungsbereichs (Anlage 1) Festsetzungen über

1. die Erhaltung baulicher Anlagen und die Eigenart des historischen Ortskerns;
2. die besonderen Anforderungen gestalterischer Art und bauliche Anlagen und Werbeanlagen;
3. die Gestaltung der unbebauten Flächen, der bebauten Grundstücke sowie die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe der Einfriedungen;

§ 1 Allgemeine Anforderungen

Die baulichen Anlagen im historischen Ortskern der *Gemeinde Klein-Winternheim* sind so zu gestalten, dass sie zusammen mit den historisch wertvollen und erhaltenswerten Gebäuden (Anlage 2) eine gestalterische Einheit bilden.

§ 2 Grundsatz

(1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt ist der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen, sowie deren Errichtung im Geltungsbereich der Satzung genehmigungsbedürftig.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(2) Bauliche Maßnahmen aller Art, die nach außen optisch wirksam in Erscheinung treten, auch Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind bezüglich ihrer Gestaltung, Konstruktion, Materialauswahl und Farbgebung so auszuführen, dass sie sich in das historische Bild des Ortskerns einfügen.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich (§ 88 Abs. 2 LBauO)

Die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung bezieht sich auf die Ortslage, die in der Anlage beigefügten verkleinerten unmaßstäblichen Katasterkarte (Anlage Nr. 1) von der schwarz markierten Begrenzungslinie umschlossen ist. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Gestaltungsgrundsätze für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

(1) Jede bauliche Maßnahme hat sich so in das vorhandene Straßen- und Ortsbild einzufügen, dass dies nicht beeinträchtigt wird und die Charakteristik der Umgebung erhalten bleibt. Hierbei sind zu beachten, die Einheitlichkeit und Geschlossenheit der Dachlandschaft, die Stellung der Gebäude zueinander und zur Straße, die Größe der Gebäude, die Fassadengestaltung und die dabei angewandte maßstäbliche Gliederung.

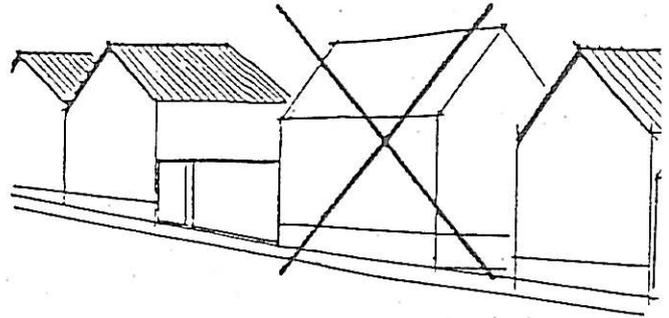
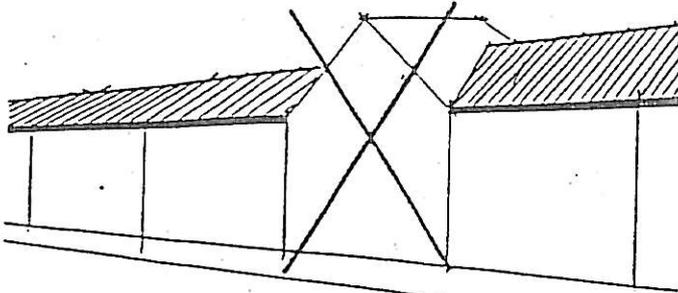
(2) Dies gilt ebenso für Gebäude in zweiter und weiterer Reihe.

§ 5 Bauweise

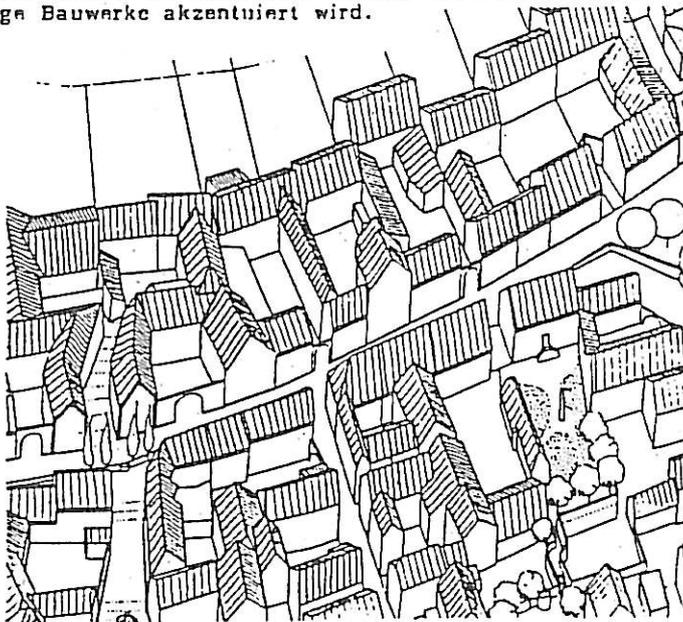
Das neue Gebäude bzw. das neue Gebäudeteil muss sich an der gewachsenen Dorfstruktur orientieren. Der Ersatzbau für einen Gebäudeabbruch hat die Baukörperform und Stellung des

abgebrochenen Gebäudes insbesondere auch von seiner Firsthöhe aufzunehmen oder den angrenzenden Häusern anzupassen.

Bei vorherrschend traufständiger Bauweise der umgebenden Häuserzeile ist diese wieder aufzunehmen. Entsprechend ist in Bereichen vorherrschend giebelständiger Bauweise diese aufzunehmen. Vorherrschend ist eine Bauweise, wenn mindestens die Hälfte der Häuser einer Häuserzeile diese Bauweise aufweist. Eine Häuserzeile geht von einer Straßeneinmündung bis zur nächsten.



Einfügen in die Großform...
... welche an markanten Punkten durch giebelständige Bauwerke akzentuiert wird.



Vorwiegend traufständige Bebauung ...



Vorwiegend giebelständige Bebauung...

§ 6

Fasadengestaltung (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

(1) Bei benachbarten Gebäuden sind Trauf-, Fassaden- und Brüstungshöhen einander anzugleichen. Trotzdem sind sie so zu gestalten, dass die Fassaden der einzelnen Gebäude noch ablesbar sind. Ausnahmen sind zulässig, wenn die benachbarten Gebäude extrem niedrigere Geschosshöhen aufweisen.

(2) Größere Baukörper sind ablesbar in unterschiedlich breite Fassaden zu gliedern. Die typische Hausbreite der umgebenden historischen Bebauung ist hier als Maßstab heranzuziehen.

Die Gliederung der Fassade kann durch Versatz der Gebäudeflucht, Versatz der Traufhöhe, durch Erker oder unterschiedliche Brüstungshöhen erfolgen. Farben können zur weiteren Gliederung hilfreich sein.

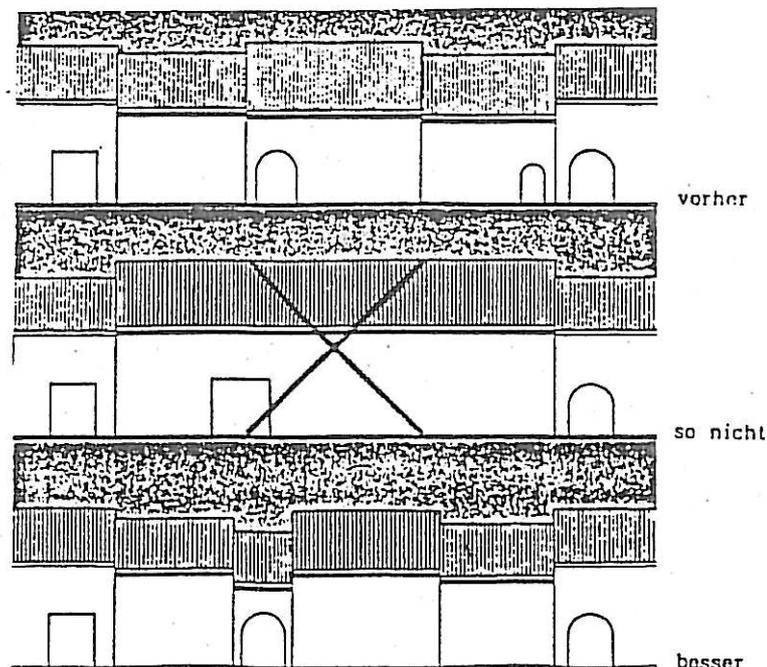
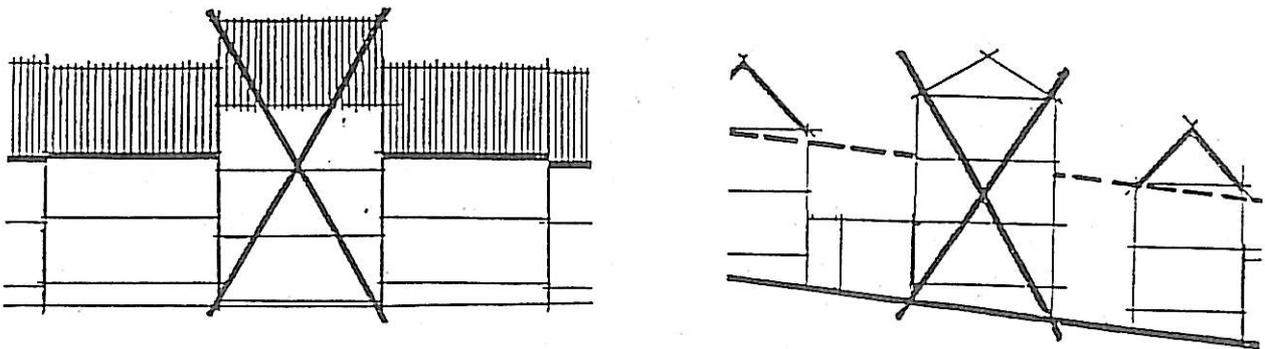
(3) Bei Renovierung und Umbaumaßnahmen ist die *Gliederung der Fassade* in Sockel, Fensterband des Erdgeschosses und - soweit vorhanden - Fensterband des Obergeschosses zu erhalten. Werden alte Gebäude abgebrochen, hat der Neubau die ursprüngliche Gebäudebreite, Bauflucht und Firstrichtung einzuhalten.

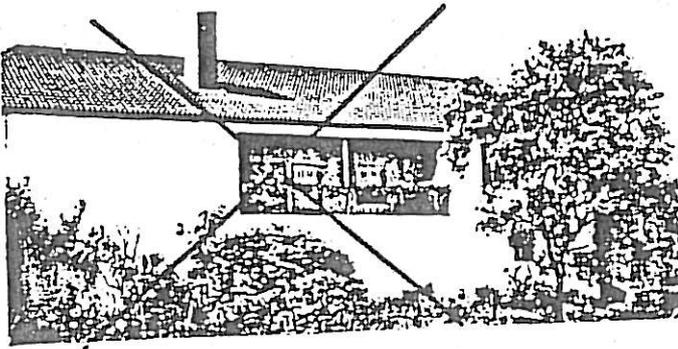
Die Fenster müssen in gleicher Achse und symmetrisch zu den vorhandenen Fensterachsen stehen. Die Brüstungshöhen sind bei Neubauten der Umgebung anzugleichen.

Alle als Sichtfachwerk vorhandenen Fachwerke sind zu erhalten. Nachträglich verputzte oder verkleidete, ursprünglich als Fachwerk ausgeführte Flächen sind möglichst freizulegen. Aufgesetztes Fachwerk ist unzulässig.

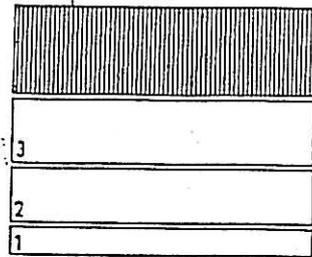
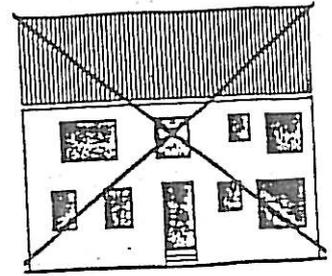
Die Außenwände baulicher Anlagen und die *Gliederungselemente ihrer Fassaden* sind grundsätzlich zu verputzen, ausgenommen sind Sichtfach- und Sichtmauerwerk. Es sind Putzarten in heimischer, handwerksgerecht aufgetragener Weise auszuführen.

(4) Die Sockelbereiche sind verputzt oder in unpolierten Natursteinen auszuführen. Fliesen oder andere absperrende Materialien sind nicht zulässig.



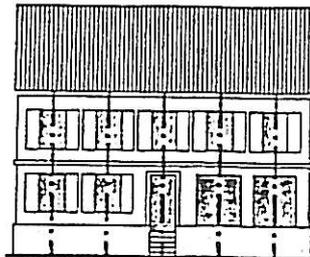


Es fehlt sowohl eine klare vertikale als auch horizontale Gliederung.



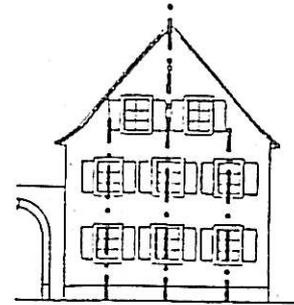
Die Fassade des traufständigen Hauses gliedert sich in 3 Zonen:

1. Sockel (Kellergeschoß)
2. Erdgeschoß
3. Obergeschoß



Die horizontale und vertikale Gliederung wird unterstrichen durch:

- horizontale Sandsteingesimse
- vertikale Sandsteinlisenen, Fenstergewände und das
- horizontale Fenster-Klapplädenband



Bei giebelständigen Häusern ist die Fassade symmetrisch zur senkrechten Mittelachse aufgebaut.

§ 7

Dachlandschaft

Dachform und Dachausbildung

(§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

(1) Die historische Dachlandschaft ist zu erhalten. Das charakteristische Ortsbild von Klein-Winternheim soll erhalten und wiederhergestellt werden. Es sind nur Satteldächer zulässig. Walm- oder Krüppelwalmdächer sind nur bei freistehenden oder einseitig angebauten Gebäuden zulässig. Die Dachneigung des Hauptdaches muss mindestens 35 Grad betragen. Flachdächer und Exzenterdächer sind unzulässig.

(2) Untergeordnete Dächer und Dachteile mit Pultdach sind nur zulässig, wenn sie in gestalterischem Zusammenhang mit dem Hauptdach stehen (Dachneigung > 30°) und im nichteinsehbaren Bereich des Grundstücks liegen.

(3) Die Dacheindeckung hat in Anlehnung an die bestehenden Gebäuden sowie zur Schaffung eines einheitlichen Ortsbildes nur in naturfarbenen oder tonroten Ziegeln/Betondachsteinen zu erfolgen, als Farbschattierung können rote, rotbraune, braune oder gelbliche Töne verwendet werden. Großflächiges Material bei der Dacheindeckung sowie glänzende Ziegel sind grundsätzlich nicht zulässig.

§ 8
Dachaufbauten
(§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

(1) Es sind stehende Gauben, Schleppegauben (Dachneigung $> 35^\circ$), Dreiecksgauben und Zwerchhäuser zu wählen, die sich in Lage und Größe in die Dachlandschaft einfügen.

Dachaufbauten haben vom First mind. 30 cm und vom Ortgang mind. 1,20 m Abstand zu halten. Zwischen den Gauben ist ein Abstand von mind. 1,20 m zu halten. Die Summe der Breiten aller Gauben bzw. der Dachaufbauten ist auf max. 1/2 der Breite der Dachfläche beschränkt. Einzelgauben dürfen eine Breite von 2,00 m und eine Höhe von 1,80 m (Gaubenaußenabmessung) nicht überschreiten. Sie müssen in gleicher Achse oder symmetrisch zu den vorhandenen Fensterflächen stehen und dürfen die Fenstergröße der Fassadenfenster nicht überschreiten.

Die Eindeckung der Dachaufbauten hat im Material der Dachflächeneindeckung zu erfolgen. Senkrechte seitliche Verblendungen (Gaubenwangen) können auch in Kupfer-, Zinkblech (max. 1 m²), dunklem Kunstschiefer oder Schiefer vorgenommen werden.

(2) Dacheinschnitte und liegende Dachfenster sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind. Die Summe der Breiten der Dacheinschnitte darf zusammen 1/3 der Breite der Dachfläche nicht überschreiten.

(3) Solar- und Photovoltaikanlagen sind in gleicher Dachneigung wie die Dachfläche zu installieren, mit max. 20 cm über Dacheindeckung. Sie sollten vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Reflektierende Elemente sind nicht zulässig.

§ 9
Fensterformate, Sprossen und Klappläden
(§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

(1) Werden Fenster erneuert, ist möglichst die historische Fensterteilung wieder herzustellen. Fenster und fensterähnliche Öffnungen sind in stehenden Formaten auszuführen. Die Fensterhöhe muss mind. das 1,25fache der Fensterbreite betragen. Die Fensterflächen müssen hinter Außenwandflächen zurücktreten.

(2) Bei den unter Denkmalschutz stehenden und den erhaltenswerten Gebäuden (Anlage 2) ist die vorhandene Sprossenteilung der Fenster zu erhalten. Bei anderen Baukörpern ist die Erhaltung und Wiederherstellung wünschenswert. Sprossenunterteilungen sind konstruktiv oder außenliegend auszuführen.

(3) Weiße Kunststofffenster sind nur unter Beachtung des Abs. 1 zulässig. Alu-Fenster sind nur zulässig, wenn sie in Profil und Dekor einem Holzfenster angepasst sind.

(4) Soweit Fassadenöffnungen vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind, Glasbausteine nicht zulässig, da dieses nicht zu den Charakteristischen Materialien gehört die zur Entstehung des alten Ortskerns verwendet wurden.

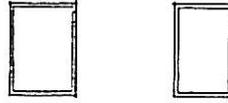
(5) Vorhandene Fenster-Klappläden sind zu erhalten. Rolladen- und Jalousettenkästen dürfen in der Fassade nicht sichtbar sein.



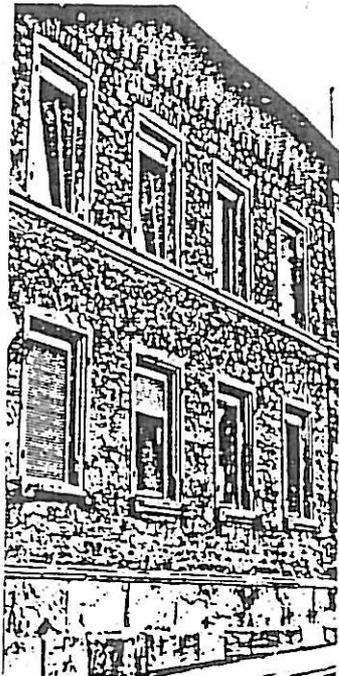
Fenster sind ein wesentliches Gliederungselement der Fassade. Die Anordnung und Gestaltung trägt wesentlich zum positiven oder negativen Erscheinungsbild einer Fassade bei.



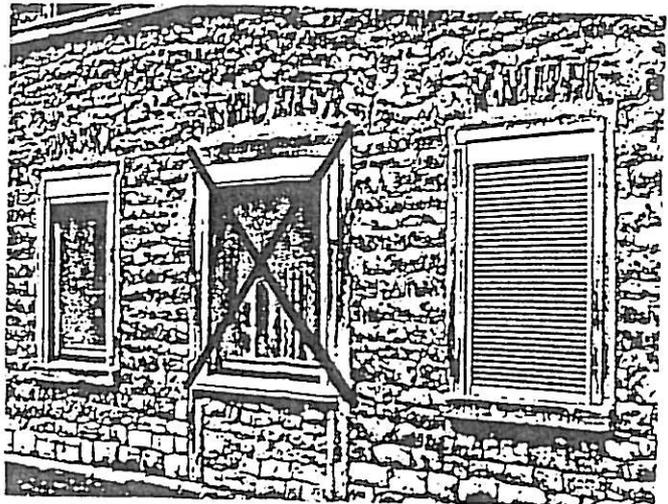
Eine rhythmische Anordnung der Fenster alleine genügt nicht...



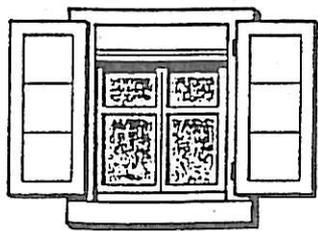
...die Fenster wirken aufgesetzt.



Hier könnten die Fensterläden wieder angebracht werden.

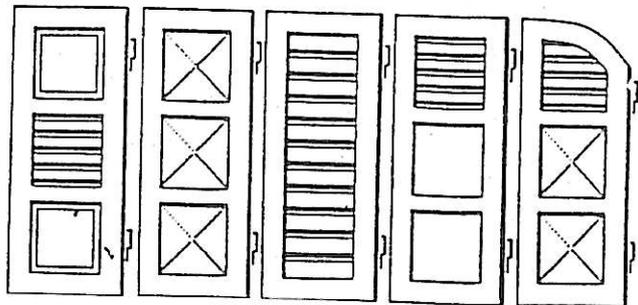


Durch die außenliegenden Rolläden werden die Fenster zu einer Ebene reduziert. Sie verlieren ihre räumliche Wirkung. Die Fassade wird hier fast ausschließlich vom Mauerwerk gegliedert.



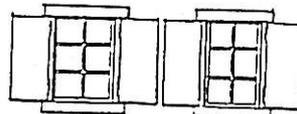
Rolläden nur im Ausnahmefall

Dort wo Rolläden eingebaut wurden sollten die Klappläden als wesentliches Gestaltungselement erhalten bleiben.

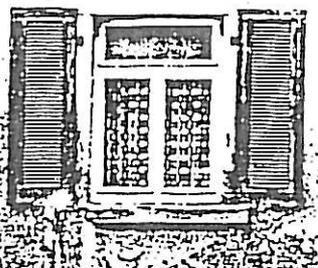


Wichtig sind die kleinen Details:

- innenliegende Fenster
- Ausbildung der Brüstung und des Sturzes
- Klappläden
- Sprossenfenster



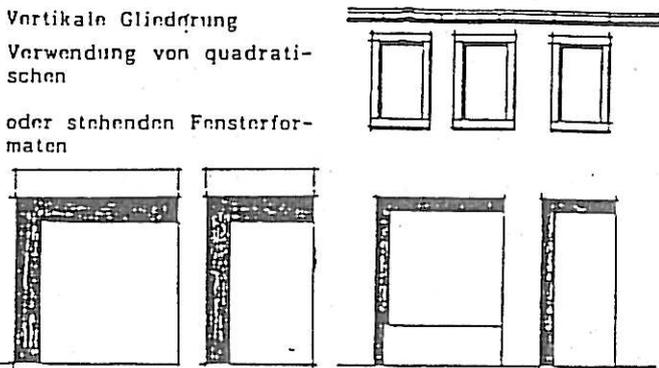
Bei den historischen Fassaden wurden fast ausschließlich stehende Fensterformate verwendet. Höhe größer Breite



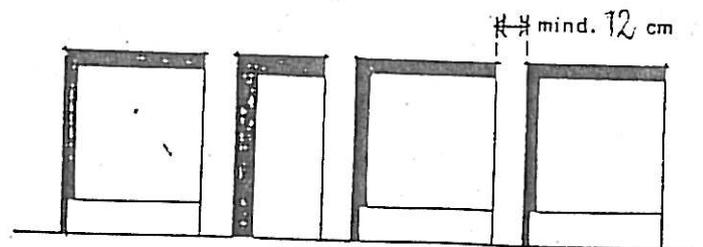
§ 10
Schaufenster
 (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig und auf die Fenstergestaltung im Obergeschoss abzustimmen. Die Schaufensteröffnungen haben rechteckig stehende Formate aufzuweisen.
- (2) Fensteröffnungen, die größer als 3 m^2 sind, müssen durch Pfeiler gegliedert sein. Die Pfeilerstärke muss mind. 12 cm betragen und als tragendes Element erkennbar sein.
- (3) Massive Vordächer sind nur als geneigte Dachflächen und max. bis zu $1/3$ der Fassadenbreite zulässig. Sie dürfen das Lichtraumprofil des Straßenraums nicht beeinflussen.
- (4) Um eine dauerhafte Beeinträchtigung des Ortsbildes zu verhindern, sind nur bewegliche Markisen an Schaufenstern im Erdgeschoss zulässig. Sie sind in Form und Breite an die Fensterformate anzupassen. Sie sind so anzuordnen, dass sie strukturgebende Fassadenelemente nicht verdecken oder überschneiden und die Fassadengliederung sichtbar lassen. Als Materialien sind Textilien oder textilähnliche Materialien zulässig. Grelle oder aufdringliche Farben sind unzulässig um ein einheitliches Ortsbild zu gewährleisten.

Vertikale Gliederung
 Verwendung von quadratischen
 oder stehenden Fensterformaten



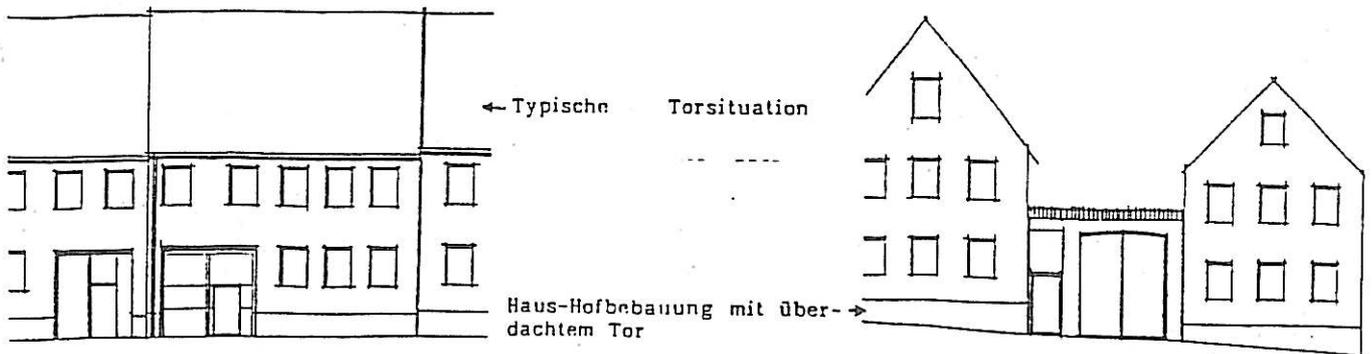
Horizontale Gliederung
 Bei größerem Bedarf an Schaufensterflächen sind diese durch Pfeiler zu gliedern.



§ 11
Türen, Tore und Einfriedungen, Mülltonnen/Müllcontainer
 (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 und 3 LBauO)

- (1) Historische Eingangstüren und Tore sind zu erhalten. Müssen sie erneuert werden, sind sie in gleicher Art zu ersetzen. Das gleiche gilt für Torhäuser.
- (2) Glänzende oder eloxierte Metallelemente, Verkleidungen mit Glasfaser oder sonstige durchscheinende Kunststoffplatten, gewellte oder ebene Kunststoffelemente, Holz-, Papppanele oder Faserbaustoffe sind unzulässig. Feuerverzinkte Elemente sind farblich zu gestalten.
- (3) Einfriedungen sind nur als geputzte Mauern, als Natursteinmauern aus ortstypischem Gestein, als Holzzäune mit senkrechter Lattung oder schmiedeeiserne Zäune mit senkrechten Stäben zulässig.

(4) Mülltonnen/Müllcontainer sind so aufzustellen bzw. einzubauen, dass sie vom Straßenraum her nicht einsehbar sind.



§ 12

Materialien der äußeren Gestaltung (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(1) Verdecktes Sichtfachwerk soll - soweit historisch rekonstruierbar - freigelegt; vorhandenes Fachwerk in seiner ursprünglichen Konstruktion, soweit eine ungestörte Gefachung erreicht werden kann, restauriert werden. Aufdoppelungen sind insoweit zulässig, dass sie optischen, statischen, gestalterischen und den historischen Regelungen entsprechen.

(2) Die Gefache einer Sichtfachwerkfassade sind traditioneller Handwerkstechnik holzbündig und glatt zu verputzen. Strukturputze sind zu vermeiden. Die Farbgebung soll sich - soweit nachweisbar - am historischen Farbbefund orientieren. Grelle Farbtöne sind zu vermeiden.

Entsprechend dem vorhandenen Ortsbild sind die Außenwände als Putzflächen auszuführen. Es sind nur mineralische Putzmaterialien und Anstriche zu verwenden.

(3) Sichtmauerfassaden (Naturstein-, Bruchstein- oder Ziegelmauerwerk) müssen erhalten werden. Für Farbgebung gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Beim Verfugen (Kalk- oder Trassmörtel) darf die Struktur der Steine nicht verändert werden, bei Ausbesserungen sind die vorhandenen Steine weitgehend wieder zu verwenden.

(4) Sockel sollen in ihrer ursprünglichen Bauweise wiederhergestellt werden. Sockelüberstände beim Fachwerk sind abzuschrägen.

(5) Außenwandverkleidungen (z. B. Schiefer) sind nur dann zulässig, wenn historisch begründbar. Vorhandene Schmuckformen oder Inschriften an Gebäuden müssen aus kulturhistorischen Gründen erhalten werden.

(6) Folgende Materialien sind bei der Außenwandgestaltung zur Erhaltung des typischen Ortsbildes unzulässig:

- polierter und geschliffener Kunststein
- glänzende keramische Platten und Fliesen
- glänzende Metallelemente für Türen und Fenster
- stark strukturierte Putze
- Verkleidung von Fassaden und Fassadenteilen mit Kunststoff, Faserbaustoffen, emaillierten und lackierten Fassadenelementen sowie Alu- und Bitumenplatten
- Glasbausteine, die vom Straßenraum aus sichtbar sind

§ 13
Garagen, überdachte Stellplätze, Carports
 (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

(1) Für Garagen gelten die §§ 5, 11 und 12 dieser Satzung.

(2) Stellplätze sind so anzuordnen, dass diese jederzeit ohne Behinderung an- und abgefahren werden können.

§ 14
Werbeanlagen und Automaten
 (88 Abs. 1 Nr. 2 LBauO)

(1) Werbeanlagen sind so auszubilden, dass sie sich in Größe, Form und Farbe in die Umgebung einfügen. Sie dürfen zusammen nicht länger als die Hälfte der Straßenfront des Gebäudes sein.

Ausleger bis max. 1,50 m Ausragung und einer Gesamthöhe von 1,50 m (gemessen an den Punkten der max. Ausdehnung) sind zulässig.

Sie sind so anzubringen, dass der öffentliche Verkehrsraum nicht beeinträchtigt wird.

(2) Unzulässig sind:

- Großflächenwerbung über 1,50 m²
 (hierbei kommt es nicht darauf an, ob es sich um einen Werbeträger oder um Buchstaben-
 gruppen handelt)
- bewegliche oder sich im Wechsel ein- und ausschaltende Werbung
- grelle Farbtöne

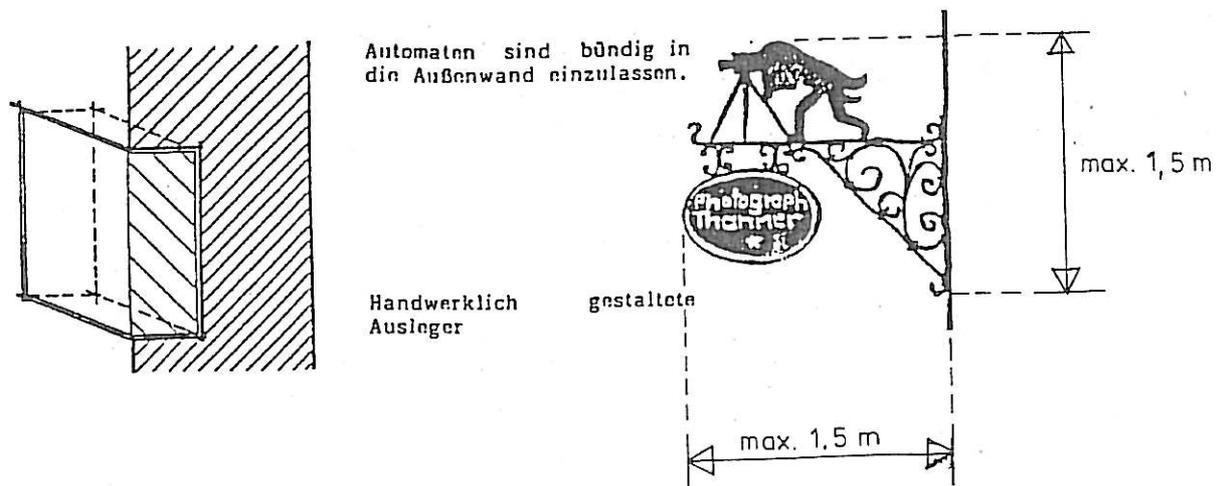
(3) Werbung hinter Fenstern in den Obergeschossen ist unzulässig.

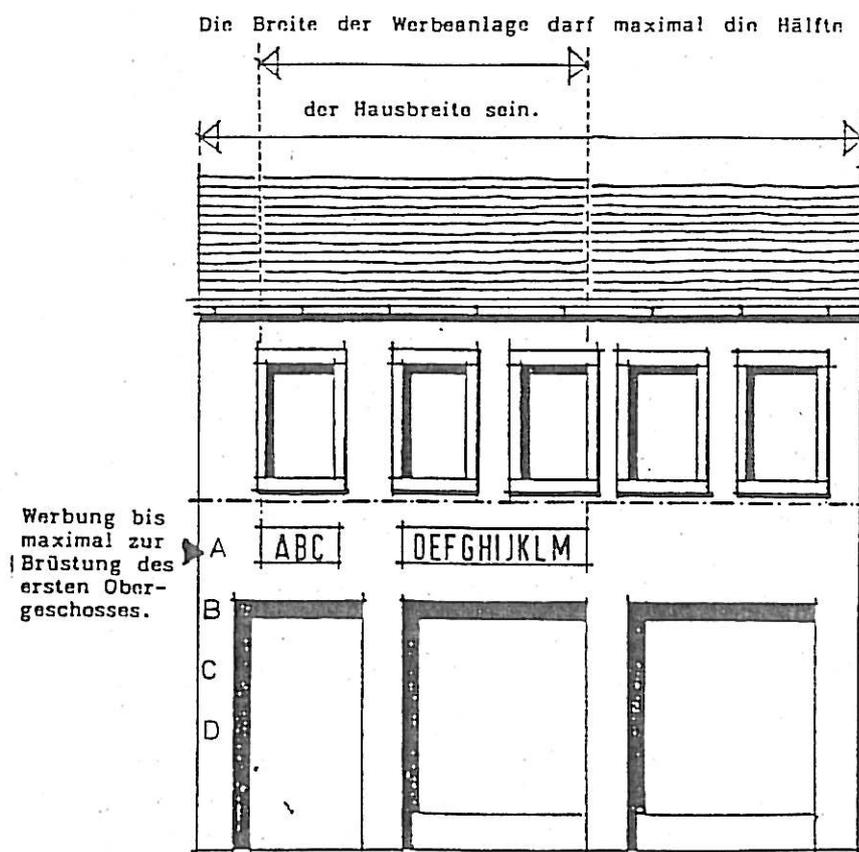
(5) Bemalen und Bekleben der Schaufensterscheiben ist nur unter § 14 Abs. 1 und 2 zulässig.

(7) Bei Automaten sind grelle Farbtöne zu vermeiden. Automaten sind bündig mit der Gebäude-
 fassade einzubauen.

(8) Einfriedungen, Stützmauern mit Zäunen dürfen nicht mit Werbeplakaten beklebt, mit
 Werbetafeln behängt, bemalt oder beschriftet werden.

(9) Diese Regelung gilt auch für gewerbliche Nutzung in Obergeschossen.





§ 15

Außenantennen

(§ 88 Abs. 1 Nr. 6 LBauO)

Dachantennen und Parabolantennen sind grundsätzlich nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Bereich nicht sichtbar sind. Sie müssen farblich an die Umgebung ihres Befestigungsortes (Fassade/Dach) angepasst werden.

§ 16

Ausnahmen und Befreiungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung können von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 88 in Verbindung mit § 69 Landesbauordnung Ausnahmen bzw. Befreiungen erteilt werden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Die Ordnungswidrigkeiten richten sich bei gestalterischen Festsetzungen nach § 87 LBauO, bei Erhaltungsfestsetzungen nach § 213 BauGB.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO). Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. § 89 LBauO bleibt im übrigen unberührt.

§ 18 Inkrafttreten

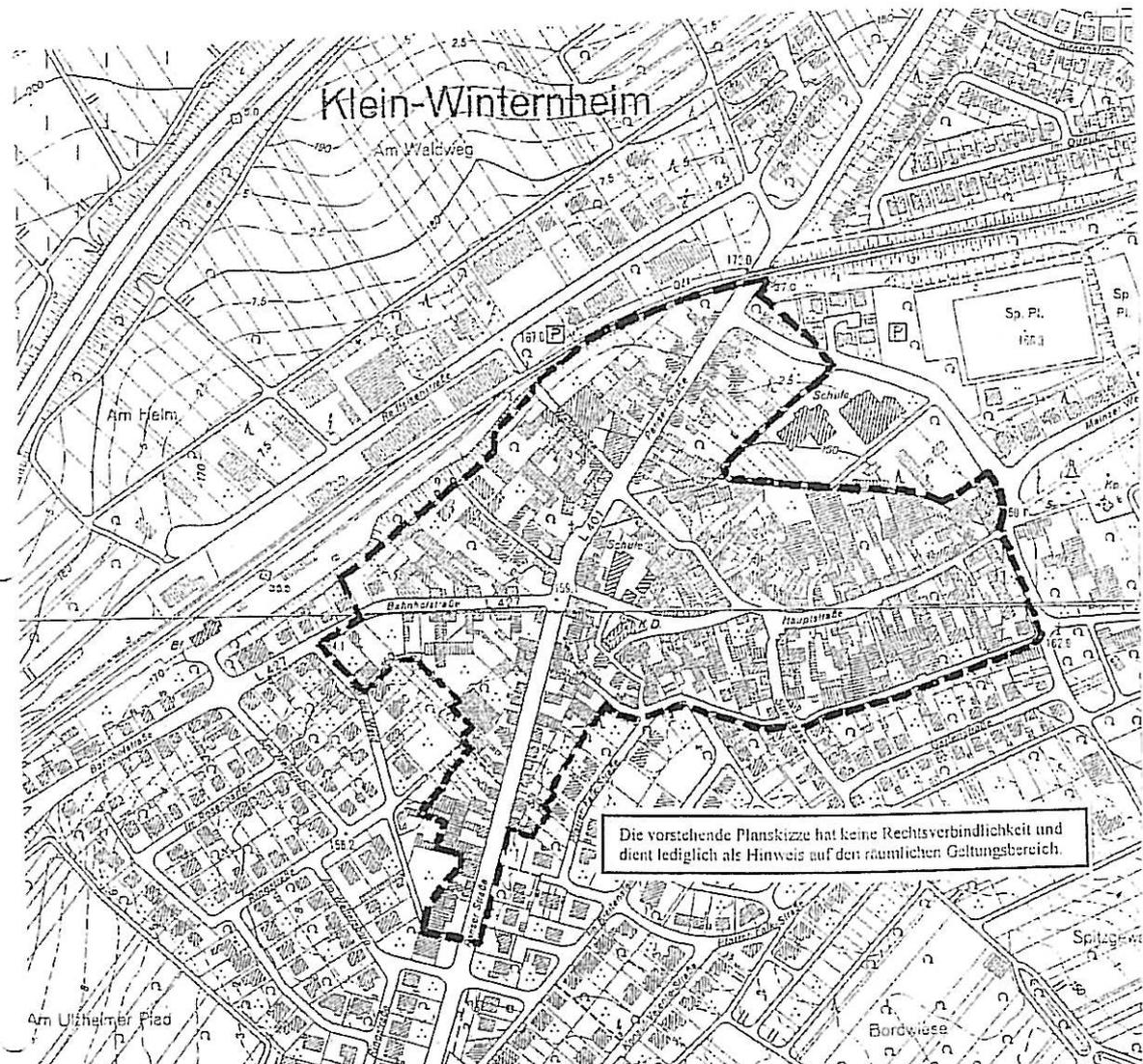
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klein-Winternheim, den 05.01.2009

Ute Granold
Ortsbürgermeisterin



Anlage 1



Anlage 2

Satzung der Ortsgemeinde Klein-Winternheim zum Schutze der Eigenart des alten Ortskerns (Erhaltungs- und Gestaltungssatzung)

Historisch wertvolle und erhaltenswerte Gebäude in Klein-Winternheim

Die Anlage 2 ist gemäß § 1 Bestandteil der Satzung

a) typische Häuser für den alten Ortsbereich:

- Haus Bahnhofstraße 5
- Haus Hauptstraße 2 (Ecke Pariser Str./Hauptstraße)
- Haus Hauptstr. 6 (altes Rathaus)
- Haus Hauptstraße 16
- Haus Hauptstraße 21
- Haus Hauptstraße 41
- Haus Pariser Straße 19
- Haus Pariser Straße 45

b) beispielhafte Änderungen:

- Haus Bahnhofstraße 10
- Haus Friedensstraße 1 a
- Haus Hauptstraße 23 (Sparkasse)
- Haus Hauptstraße 28
- Haus Hauptstraße 29
- Haus Hauptstraße 31
- Haus Hauptstraße 32
- Haus Hauptstraße 34
- Haus Hauptstraße 37
- Haus Hauptstraße 42
- Haus Hauptstraße 51
- Haus Hauptstraße 55
- Haus Klosterstraße 1 (Tor)
- Haus Klosterstraße 5